

RECHNUNG RICHTIG AUSSTELLEN:

SO GEHT'S!

MANDANTEN-INFO NR. 209 | 01 | 2025

Die Regelungen zur Rechnung beziehen sich auf den Rechtsstand ab dem 01.01.2025 (§§ 14 ff. UStG, §§ 33 ff. UStDV).

Info Nr.	Fundstellen	Hinweise für die steuerliche Beratung
1	§ 14 UStG	Die Grundregelungen für die Rechnung ergeben sich aus §§ 14 ff. UStG.
1.1	§ 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UStG	Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung bei Leistung an einen anderen Unternehmer; Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung nur, wenn beide im Inland ansässig sind.
1.2	§ 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UStG	Hier besteht keine Verpflichtung aus dem UStG, mit einer E-Rechnung abzurechnen (ggf. aber aufgrund ERechV).
1.3	§ 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UStG	Die Aufbewahrungspflicht und das Bußgeld des Leistungsempfängers ergeben sich aus § 14b Abs. 1 Satz 5 UStG sowie aus § 26a Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 UStG.
1	§ 27 Abs. 38 UStG	Übergangsregelungen zur E-Rechnungspflicht; kleinere Unternehmer sind Unternehmer, deren Gesamtumsatz im Jahr 2026 nicht mehr als 800.000 € betragen hat. Für den Empfang einer E-Rechnung bestehen aber keine Übergangsfristen.
2	§ 14 Abs. 2 Satz 2 UStG § 26a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 UStG	Ausstellungsfrist für Rechnungen sechs Monate. Verstoß dagegen stellt Ordnungswidrigkeit dar. Rechnung muss bis zum 15.ten des Folgemonats bei sonstigen Leistungen ausgestellt werden, deren Ort sich nach § 3a Abs. 2 UStG richtet, wenn die Leistung an einen anderen Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat ausgeführt wird (diese Leistung ist in der ZM aufzunehmen).
2	§ 14a UStG	Verkürzte Fristen zur Erstellung einer Rechnung ergeben sich aus § 14a UStG. Verstoß dagegen stellt aber keine Ordnungswidrigkeit dar.
3	§ 14 Abs. 2 Satz 5 und Satz 6 UStG	Gutschrift ist nur die vom Leistungsempfänger ausgestellte Rechnung. Bei Widerspruch verliert sie die Wirkung als Rechnung.
3	BMF, Schreiben v. 15.10.2024, BStBl. II 2024, 1320	Zur Problematik der Ausstellung von Dauerrechnungen bei E-Rechnungspflicht vgl. BMF-Schreiben.
4	§ 14 Abs. 4 Satz 1 UStG Besondere Hinweise für Rechnungen ergeben sich aus § 14a UStG	Inhalte der Rechnung; vgl. dazu auch Abschn. 14.5 UStAE – Änderungen haben sich durch die Einführung der E-Rechnungspflicht dadurch nicht ergeben.
4.8	§ 34a UStDV	Die Angaben für Rechnungen von Kleinunternehmern ergeben sich aus § 34a UStDV.
5	§ 33 UStDV (Kleinbetragsrechnung), § 34 UStDV (Fahrausweise), § 34a UStDV (Rechnungen von Kleinunternehmern)	Für diese Sonderformen der Rechnung besteht ab 2025 keine Verpflichtung, diese als E-Rechnung auszustellen.
6	§ 14c UStG	Bei Fehlern in Rechnungen muss darauf geachtet werden, ob es sich um einen unrichtigen (§ 14c Abs. 1 UStG) oder einen unberechtigten (§ 14c Abs. 2 UStG) Steuerausweis handelt. Bei einem unberechtigten Steuerausweis kann eine Berichtigung nur bei Einschaltung der Finanzbehörde erfolgen. Bei unrichtig ausgewiesener Umsatzsteuer gegenüber einem Nichtunternehmer wird die Umsatzsteuer nicht geschuldet, eine Rechnungsberichtigung muss nicht erfolgen, Abschn. 14c.1 Abs. 1a UStAE.
6	§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG	Der Leistungsempfänger hat immer nur einen Vorsteuerabzug für die gesetzlich für die Lieferung bzw. sonstige Leistung geschuldete Umsatzsteuer; unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer ist vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen.
6	EuGH, Urteil v. 15.03.2007, C-35/05 – Reemtsma Cigaretten-fabriken, BFH/NV Beilage 2007, 793 sowie EuGH, Urteil v. 07.09.2023, C-453/22 – Michael Schütte, BFH/NV 2023, 1391	Bei unrichtig ausgewiesener Umsatzsteuer, die nicht mehr über den leistenden Unternehmer korrigiert werden kann (z. B. Insolvenz des leistenden Unternehmers, Verjährung des Berichtigungsanspruchs), muss ein sog. Direktanspruch gegenüber der Finanzverwaltung geprüft werden.

Prof. Dipl.-Kfm. Rolf-R. Radeisen – Steuerberater